



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|            |            |                   |
|------------|------------|-------------------|
| Tiefbauamt | 01.02.2023 | 0684/23 - I/229 - |
|------------|------------|-------------------|

**Beratungsfolge:**

| Gremium                                 | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|---|---------------|-----|----------------|
| Magistrat                               | 06.02.2023    |     |                |
| Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss |               |     |                |
| Bauausschuss                            |               |     |                |
| Stadtverordnetenversammlung             |               |     |                |

**Betreff:**

**Grundhafte Erneuerung der 'Herbert-Flender-Straße' in der Kernstadt**

**Anlage/n:**

Lagepläne, Regelquerschnitte

**Beschluss:**

Dem grundhaften Ausbau der 'Herbert-Flender-Straße' inkl. Erneuerung der Kanalisation wird zugestimmt.

Wetzlar, den 23.01.2023

gez. Dr. Viertelhausen

## **Begründung:**

### **Allgemein**

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt, in der Kernstadt die grundhafte Erneuerung der „Herbert-Flender-Straße“ durchzuführen. Die Maßnahme umfasst die gesamte „Herbert-Flender-Straße“ ab der Einmündung „Sportparkstraße“.

Die grundhafte Erneuerung soll im Zuge der direkt angrenzenden grundhaften Erneuerung der „Sportparkstraße“ (2.BA) umgesetzt werden.

In dem betrachteten Abschnitt stehen ausschließlich gewerbliche Gebäude sowie eine Schule.

Die Baustrecke beträgt ca. 200 m.

Neben dem Straßenbau wird im Zuge dieser Baumaßnahme der vorhandene Mischwasserkanal erneuert.

### **Vorhandener Zustand Straßenraum**

Die vorhandene Fahrbahn ist auf ganzer Länge in Asphaltbauweise ausgeführt. Die Straßenparzelle weist im Planungsbereich, bis auf den Wendehammer, eine Breite von rd. 9,50-10,00 m auf. Es ist lediglich eine Fahrbahn vorhanden, ein gesonderter Gehweg existiert nicht.

Behindertengerechte Führungen sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Die Entwässerung erfolgt über beidseitige Betonplattenrinnen.

Die Fahrbahn befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Zudem entspricht der Straßenoberbau nach Angaben des vorliegenden Bodengutachtens nicht den Anforderungen an den frostsicheren Straßenoberbau gem. RStO 12.

### **Geplante Gestaltung des Straßenraumes**

Die Verkehrsflächen werden aufgrund der angrenzenden Schule im Trennungsprinzip, also mit der Trennung von motorisiertem und fußläufigem Verkehr, hergestellt. Die Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg erfolgt mittels einer Bord-/ Rinnenanlage (Rundbordsteine).

Der einseitig angeordnete Gehweg wird i.d.R. mit einer Breite von 2,50 m hergestellt. Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 6,50 m, ausgenommen der Bereich des Wendehammers, hergestellt. Hierdurch wird der Begegnungsverkehr Pkw/Lkw auf der Fahrbahn ermöglicht. Auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite wird ein Sicherheitsstreifen von min. rd. 0,5 m Breite, zum Schutz der angrenzenden Grundstücke angeordnet. Dieser wird mit einer Bordanlage von der Fahrbahn abgegrenzt. Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass aufgrund der angrenzenden Baustoff- und Bodenprüfstelle auch mit Lieferverkehr zu rechnen ist.

Die Entwässerung der Oberfläche erfolgt über beidseitig angelegte Pflasterrinnen (Breite 0,32 m). Straßenabläufe 30/50 werden neu hergestellt und an den gepl. Mischwasserkanal angebunden.

Gemäß dem Leitfaden für unbehinderte Mobilität und den mit dem Behindertenbeirat abgestimmten Details werden Querungsstellen mit „Nullabsenkungen“ sowie taktilen Leitelementen vorgesehen. Dies betrifft den Einmündungsbereich „Sportparkstraße“. Die Querungsstelle wurde bereits bei der Planung der „Sportparkstraße“ berücksichtigt.

Das Radverkehrskonzept macht für den Planungsbereich, welcher als reine Anliegerstraße dient, keine Vorgaben.

### **Befestigung von Fahrbahn, Parkflächen und Gehwegen**

Der Fahrbahnoberbau ist nach Belastungsklasse 1,0 der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO '12) in einer Gesamtstärke von 55 cm vorgesehen. Hinzu kommen gemäß Bodengutachten bodenverbessernde Maßnahmen in einer Stärke von 20 cm.

Der geplante Fahrbahnoberbau setzt sich aus einer 37 cm starken Frostschuttschicht, einer 14 cm starken Asphalttragschicht und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht zusammen.

Die Befestigung der Gehwege erfolgt mit Betonrechteckpflaster. Für die nicht befahrbaren Gehwege wird ein Gehwegoberbau von 40 cm und eine Pflasterstärke von min. 8 cm verwendet. Für befahrene Zufahrtsbereiche wird ein verstärkter Oberbau von 55 cm und eine Pflasterstärke von min. 10 cm vorgesehen.

Die Anlage von Grünflächen ist nicht vorgesehen.

### **Grunderwerb**

Für die Maßnahme wird kein Grunderwerb erforderlich.

### **Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Versorgungsunternehmen wurden über die Maßnahme informiert. Es werden Wasser- und Stromleitungen (durch die enwag) erneuert. Ebenso wird die städtische Straßenbeleuchtung erneuert.

### **Kanal**

Die Abwasserableitung im Planungsgebiet erfolgt im Mischsystem.

Der öffentliche Mischwasserkanal wird auf einer Gesamtlänge von rd. 180 m erneuert. Gem. EKVO ist der Mischwasserkanal mittelfristig sanierungsbedürftig.

Der Kanal befindet sich derzeit auf gesamter Länge auf Privatgrund und wird in den Fahrbahnbereich verlegt.

Die vorh. Hausanschlüsse werden an den neuen Mischwasserkanal angebunden und bei Bedarf (Schadhaftigkeit) bis an die Grundstücksgrenze erneuert.

Als Rohmaterial werden für den Mischwasserkanal Stahlbetonrohre verwendet.

### **Beteiligung der Anlieger**

Nach Zustimmung des Magistrats wird den betroffenen Anliegern die Planung vorgestellt.

### **Baukosten und Erschließungskosten**

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenschätzung des Tiefbauamts (Straßenbau und Kanalbau) auf

#### **voraussichtlich:**

Straßenbau ca. 440.000 € (brutto)

Kanalbau ca. 220.000 € (brutto)

Es werden folgende Produktkonten zur Finanzierung herangezogen:

1210100.842200322 (Straße)

1110100.842200321 (Kanal)

Die Baumaßnahme löst weder Erschließungsbeitragspflichten (nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar) noch Abwasserbeitragspflichten (nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar) noch Pflichten zur Leistung von Kostenerstattungsbeiträgen (nach der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch) aus.

### **Ausführungszeit**

Nach erfolgter Gremienentscheidung sowie der Anliegerbeteiligung soll die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unmittelbar erfolgen. Es ist dann mit einer Zuschlagserteilung und Baubeginn Anfang 2023 zu rechnen.